



## Wegleitung für körperbehinderte Lenker/innen

### Erwerb des Lernfahrausweises

#### Mindestalter

14 Jahre für Kategorie M (Mofa)  
18 Jahre für Kategorie B (PW bis 3,5t)

Aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses ist es möglich, Behinderten den Lernfahr- oder Führerausweis vor Erreichen des Mindestalters zu erteilen, wenn sie auf ein Motorfahrzeug angewiesen und zu dessen Führung fähig sind.

#### Ärztliche Untersuchung / Eignungsabklärung

Vor der Zulassung zur Prüfung ist eine vom Strassenverkehrsamt angeordnete ärztliche Untersuchung und allenfalls eine technische Eignungsabklärung durch das Strassenverkehrsamt notwendig. Unter Umständen kann ein Lernfahr- bzw. Führerausweis nur mit Auflagen erteilt werden. Im Weiteren stellt der Verkehrsexperte fest, ob am Fahrzeug Änderungen notwendig sind (siehe dazu auch Prüfung von Fahrzeuganpassungen).

#### Nothelferkurs

Sollte die Ausbildung für den Nothelferausweis aufgrund der Behinderung nicht möglich sein, kann vom Besuch des Kurses abgesehen werden.

#### Verkehrskunde-Unterricht / Zweiphasenausbildung

Der Verkehrskunde-Unterricht sowie die Zweiphasenausbildung sind obligatorisch und deshalb ist eine Befreiung nicht möglich. Beides dient der Verkehrssicherheit und ist wichtig.

#### Medizinische Mindestanforderungen

Wer einen Lernfahr- oder Führerausweis erwerben will, muss grundsätzlich die medizinischen Mindestanforderungen der jeweiligen Führerausweiskategorie gemäss der Verkehrszulassungsverordnung (Anhang 1) erfüllen.

Demnach können bei bestimmten Einschränkungen bzw. Behinderungen gewisse Ausweiskategorien nicht erteilt werden. Verstümmelungen, Versteifungen oder Lähmungen, können teilweise durch technische Einrichtungen kompensiert werden.

#### Eintritt der Behinderung nach Erteilung eines Führerausweises

Nach Eintritt einer Behinderung muss das Strassenverkehrsamt abklären, ob die Fahreignung aufgrund von Verletzungen oder Krankheiten weiterhin gegeben ist. Allenfalls ist ein Fahrzeugumbau und im Anschluss daran eine Fahrprobe notwendig. Bei schweren Beeinträchtigungen oder wenn die Fahrprobe nicht bestanden wird, muss der Führerausweis entzogen werden.

Eine Wiedererteilung bzw. Neuerteilung ist auf Gesuch hin möglich, sobald die Voraussetzungen wieder vorhanden sind.

#### Technische Eignungsabklärung

Der Verkehrsexperte legt die im Hinblick auf die Schwere der Behinderung notwendige Fahrzeuganpassung fest.

Wir stellen Ihnen gerne eine Liste mit den Adressen der spezialisierten Fahrzeugumbauer für Behindertenfahrzeuge zur Verfügung.

Die Prüfung des Fahrzeuges erfolgt in der Regel im Beisein der behinderten Person. Für die Prüfung bitten wir Sie folgende Unterlagen mitzunehmen:

- Fahrzeugausweis
- Führerausweis, aktuelles Farbpassfoto
- Gesuch Lernfahrausweis (nur Neulenker)
- Arztzeugnis

Für Personen welche bereits im Besitz einer Fahrbewilligung sind, wird gemäss den Angaben in der Eignungsabklärung ein neuer Führerausweis ausgestellt (neues Farbpassfoto erforderlich, allenfalls ist ein Umtausch in den Kreditkartenausweis erforderlich). Das Formular dazu erhalten Sie bei uns, jeder Polizeidienststelle, auf dem Gemeindeamt oder unter [www.stva.sg.ch](http://www.stva.sg.ch).

Nach dem Umbau erfolgt die Fahrausbildung. Gemäss Verordnung dürfen körperbehinderte Neulenker auf Lernfahrten nur von anerkannten Fahrlehrern begleitet werden. Erweist sich im Laufe der Ausbildung die Anpassung als unzureichend bzw. ungeeignet, so kann beim Verkehrsexperten eine neue Überprüfung beantragt werden.

Bei einem Fahrzeugwechsel muss nach Vornahme der Anpassungen eine neue Fahrzeugprüfung erfolgen. Der Verkehrsexperte prüft die Umbauten, Anpassungen und die zweckmässige

Anordnung der Bedienungseinrichtungen. Die Änderungen werden im Fahrzeugausweis eingetragen. Gilt der Führerausweis nur für ein bestimmtes Fahrzeug, muss auch der Führerausweis angepasst werden.

Eine Fahrprobe kann erforderlich sein, wenn wichtige Bedienungseinrichtungen anders ausgelegt sind.

Die Eignungsabklärung sowie die Prüfung des Fahrzeugumbaus sind gebührenfrei.

#### Parkierungserleichterungen

Für Parkierungserleichterungen erhalten Gehbehinderte auf Gesuch eine Parkkarte. Das Gesuch muss vom behandelnden Arzt bestätigt und zur Prüfung eingereicht werden.

Eine Person gilt als gehbehindert, wenn eine Fortbewegung zu Fuss bis etwa 200m oder nur mit Hilfe einer Begleitperson bzw. mit besonderen Hilfsmitteln möglich ist. Hierbei handelt es sich um Gehbehinderungen, deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine wie auch im Atem- und Kreislaufsystem liegen können.

Gesuchsformulare erhalten Sie unter [www.stva.sg.ch](http://www.stva.sg.ch).

#### Kostenbeiträge

Gesuche um Beiträge an die Kosten des Fahrzeugumbaus können an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Brauerstr. 54, 9016 St.Gallen (071 282 66 33) gerichtet werden.

#### Motorfahrzeugsteuer

Körperbehinderte, die zur Fortbewegung auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind, wird die Fahrzeugsteuer erlassen, wenn die Gehfähigkeit eingeschränkt ist und der Gesuchsteller zugleich Lenker und Halter des Fahrzeuges ist (Arztzeugnis erforderlich). Gesuche zur Steuerbefreiung können bei unserer Abteilung Zentrale Dienste (058 229 22 22) angefordert werden.

#### Zuständigkeit

Informieren Sie sich bei einer der nachfolgenden Prüfstellen.

Winkeln: 058 / 229 92 12  
Oberbüren: 058 / 229 92 22  
Buriat: 058 / 229 92 62  
Mels: 058 / 229 92 92  
Kaltbrunn: 058 / 229 93 13